

Fliesen- und Plattenarbeiten nach DIN 18352

Inhalt

01. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen
02. Geltungsbereich
03. Stoffe, Bauteile
04. Ausführung
05. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
06. Abrechnung

01. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

- Angaben zur Baustelle
- Angaben zur Ausführung
 - Ausbildung der Anschlüsse
 - Ob nach bestimmten Zeichnungen ausgeführt werden soll.
 - Art und Beschaffenheit des Untergrundes; z. B. Beton, Mauerwerk, Abdichtungen.
 - Art der Konstruktion, Heizung, Abdeckung, Lage der Heizrohre
 - Art, Dicke, Ausführung von Wärmedämm- und Trittschalldämmschichten, Unterböden in Trockenbauweise, Schüttungen; sowie Tragkonstruktionen.
 - Erforderliches Gefälle, Hinweise auf den Höhenbezugspunkt.
 - Art, Ausführung und Maße von Treppen, Stufen, Schwellen, Überständen, Anschlagschienen, Trennschienen...
 - Art und Maße von Trennwänden, Anordnung der Öffnungen, Türzargen...
 - u.a.
- Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV
 - Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben. – in Betracht kommen können:
 - wenn Fliesen, Platten und Mosaik nicht der ersten Güteklasseentsprechen sollen.
 - wenn Baustahlgitter eine andere Maschenweite als 50/50 mm und einen anderen Stabdurchmesser als 2 mm haben sollen...
 - u.a.
- Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen
- Abrechnungseinheiten
 - nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für
 - Vorbehandlung des Untergrundes,
 - Ausgleichsschichten
 - Trennschichten
 - Dämmschichten
 - Wände...
 - nach Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für
 - Stufen, Schwellen

- Sockel, Kehlen...
- nach Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Maßen, für
 - Bekleidung besonderer Bauteile, Säulen, Pfeiler...
 - Anarbeiten der Beläge
 - Türzargen
 - Gehrungen
 - ...

02. Geltungsbereich

Die ATV „Fliesen- und Plattenarbeiten“ – DIN 18352 – gilt für das Ansetzen und Verlegen von

- Fliesen, Platten und Mosaik
- Solnhofener Platten, Natursteinfliesen, Natursteinmosaik und Natursteinriemchen

nicht gültig für andere Platten und Naturwerksteine, sowie Platten aus Betonwerkstein

03. Stoffe, Bauteile

Fliesen, Platten und Mosaik müssen der ersten Güteklasse entsprechen. Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend aufgeführt.

3.1 Keramische Fliesen, Platten, keramisches Mosaik

DIN 12912	Laboreinrichtungen – Keramische Fliesen für Labortische (Labortischfliesen)
DIN 18158	Bodenklinkerplatten
DIN EN 121	Stranggepresste keramische Fliesen und Platten mit niedriger Wasseraufnahme $E \leq 3\%$ - Gruppe A I; Deutsche Fassung EN 121 : 1991
DIN EN 159	Trockengepresste keramische Fliesen und Platten mit hoher Wasseraufnahme $E \leq 10\%$ - Gruppe B III; Deutsche Fassung EN 159 : 1991
DIN EN 176	Trockengepresste keramische Fliesen und Platten mit niedriger Wasseraufnahme $E \leq 3\%$ - Gruppe B I; Deutsche Fassung EN 176 : 1991
DIN EN 177	Trockengepresste keramische Fliesen und Platten mit einer Wasseraufnahme von $3\% < E \leq 6\%$ - Gruppe B IIa; Deutsche Fassung EN 177 : 1991
DIN EN 178	Trockengepresste keramische Fliesen und Platten mit einer Wasseraufnahme von $6\% < E \leq 10\%$ - Gruppe B IIb; Deutsche Fassung EN 178 : 1991
DIN EN 186-1 mit Fassung	Keramische Fliesen und Platten – Stranggepresste keramische Fliesen und Platten einer Wasseraufnahme von $3\% < E \leq 6\%$ - Gruppe A IIa – Teil 1; Deutsche EN 186-1 : 1991
DIN EN 186-2 mit Fassung	Keramische Fliesen und Platten – Stranggepresste keramische Fliesen und Platten einer Wasseraufnahme von $3\% < E \leq 6\%$ - Gruppe A IIa – Teil 2; Deutsche EN 186-2 : 1991
DIN EN 187-1 mit Fassung	Keramische Fliesen und Platten – Stranggepresste keramische Fliesen und Platten einer Wasseraufnahme von $6\% < E \leq 10\%$ - Gruppe A IIb – Teil 1; Deutsche EN 187-1 : 1991
DIN EN 187-2	Keramische Fliesen und Platten – Stranggepresste keramische Fliesen und Platten mit einer Wasseraufnahme von $6\% < E \leq 10\%$ - Gruppe A IIb – Teil 2; Deutsche Fassung EN 187-2 : 1991
DIN EN 188	Keramische Fliesen und Platten – Stranggepresste keramische Fliesen und Platten mit einer Wasseraufnahme von $E > 10\%$ - Gruppe A III; Deutsche Fassung

3.2. Solnhofener Platten, Natursteinfliesen, Natursteinmosaik, Natursteinriemchen

Aussehen: Farb- und Strukturschwankungen, Änderungen und Einschlüsse, bedingt durch das naturgebundene Vorkommen, sind zulässig.

Plattendicken: Solnhofener Platten müssen mindestens die nachstehenden Dicken haben:

Platten für eine Wandbekleidung mit einer Seitenlänge	bis zu 30 cm:	7
mm		
	über 30 bis 40 cm:	9
mm		
Platten für Bodenbeläge mit einer Seitenlänge	bis zu 35 cm:	10
mm		
	über 35 cm:	15
mm		
Platten für Bodenbeläge im Dünnbettverfahren		
10 mm		

Natursteinfliesen und Natursteinriemchen müssen mindestens die nachstehenden angegebenen Dicken haben:

Natursteinfliesen mit einer Seitenlänge	bis 40 cm:	7
mm		
Natursteinriemchen:		10
mm		

Maßabweichungen: Bei gesägten Platten und Natursteinfliesen sind in Länge und Breite Abweichungen vom Nennmaß bis ± 1 mm zulässig.

Bindemittel, Zuschlagstoffe, Mörtel, Klebstoffe: DIN siehe VOB

Verfugungsstoffe: Kite, vorgemischte hydraulisch abbindende Fugenmörtel, Fugenmörtel auf Reaktionsharzbasis und Fugendichtungsmassen nach DIN 18540 dürfen die Oberfläche des Belages nicht beeinträchtigen.

Dämmstoffe und Bewehrungen: DIN siehe VOB

Baustahlgitter müssen eine Maschenweite von 50/50 mm und einen Stabdurchmesser von 2 mm haben.

04. Ausführung

- Der Auftraggeber hat bei seiner Prüfung Bedenken geltend zu machen bei:
 - ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes (z. B. Verunreinigungen, Ausblühungen, zu glatte, zu feuchte Flächen, Risse
 - größere Unebenheiten
 - fehlende Höhenbezugspunkte je Geschoss
 - Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch DIN 18201 und DIN 18202 bestimmten Grenzen zulässig.
 - Fassadenbekleidungen sind durchzuführen nach: DIN 18515-1, DIN 18515-2
 - Ansetzen und Verlegen:
 - Fliesen, Platten und Mosaik sind bei Innenarbeiten erst nach Anbringen von Fenster- und Türzargen, Anschlagsschienen, Installationen und Putz anzusetzen oder zu verlegen.

- Fliesen, Platten und Mosaik sind senkrecht, fluchtrecht und waagrecht oder mit dem angegebenen Gefälle unter Berücksichtigung des angegebenen Höhen Bezugspunktes anzusetzen oder zu verlegen.
- Ansetzen und Verlegen im Dickbett: Bei Bekleidung oder Belägen, die im Dickbett anzusetzen oder zu verlegen sind, sind folgende Mörteldicken herzustellen:

Bei Wandbekleidungen	15 mm
Bei Bodenbelägen	20 mm
Bei Bodenbelägen auf Trennschicht innen	30 mm
Bei Bodenbelägen auf Trennschicht außen	50 mm
Bei Bodenbelägen auf Dämmschicht innen	45 mm
Bei Bodenbelägen auf Dämmschicht außen	50 mm

Bei keramischen Fliesen und Platten ist als Bindemittel Zement nach DIN 1164, bei Solhofer Platten, Natursteinfliesen, Natursteinmosaik und Natursteinriemchen Trasszement zu verwenden.
- Ansetzen und Verlegen im Dünnbett:
 - DIN 18157-1 Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren – Hydraulisch erhärtende Dünnbettmörtel
 - DIN 18157-2 Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren – Dispersionsklebstoffe
 - DIN 18157-3 Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren – Epoxydharzklebstoffe
- Befestigung auf Unterkonstruktionen: Bei Verwendung von klein- und großformatigen Fliesen und Platten, die nicht mit Mörtel oder Klebstoffen, sondern anderweitig befestigt werden, sowie bei Herstellung dafür erforderlicher Unterkonstruktion, z. B. aus Holz, Metall, sind die Verarbeitungshinweise der Hersteller zu beachten.
- Fliesentrennwände und Trennwände aus Zellenwandsteinen: Fliesentrennwände und Trennwände aus Zellenwandstein sind so zu bewehren, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist. Die Bewehrung ist so einzubauen, dass keine Korrosionsschäden auftreten können.
- Fugen: die Fugen sind gleichmäßig breit anzulegen, Maßtoleranzen der Belagsstoffe sind in den Fugen auszugleichen.
Bekleidungen und Beläge sind mit folgenden Fugenbreiten anzugeben:
 - Trockengepresste keramische Fliesen und Platten bis zu einer Seitenlänge von 10 cm: 1 mm bis 3 mm
 - Trockengepresste keramische Fliesen und Platten bis zu einer Seitenlänge über 10 cm: 2 mm bis 8 mm
 - stranggepresste keramische Fliesen und Platten: 4 mm bis 10 mm
 - stranggepresste keramische Fliesen und Platten mit Kantenlängen über 30 cm: min. 10 mm
 - Bodenklinkerplatten nach DIN 18158: 8 mm bis 15 mm
 - Solhofener Platten, Natursteinfliesen: 2 mm bis 3 mm
 - Natursteinmosaik, Natursteinriemchen: 1 mm bis 3 mm

Das Verfugen muss durch Einschlämmen erfolgen. Für das Verfugen ist grauer Zementmörtel zu verwenden. Bewegungsfugen im Dickbettverfahren sind mit Fugendichtungsmassen oder Profilen zu schließen. Gebäudetrennfugen müssen an gleicher Stelle und in ausreichender Breite durchgehen.

05. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

Nebenleistungen sind insbesondere:

- Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste
- Vorlegen erforderlicher Muster

- Schutz der Bodenbeläge durch Absperren der Räume bis zur Begehbarkeit
- Reinigen des Untergrundes
- Ausgleichen von Unebenheiten des Untergrundes innerhalb der nach DIN 18020 zulässigen Toleranzen
- Beseitigen kleiner Putzüberstände
- Anarbeiten von Belägen an angrenzende eingebaute Bauteile

Besondere Leistungen sind insbesondere:

- Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen
- Auf- und Abbauen sowie vorhalten von Gerüsten
- Erstellen von Ansetz- und Verlegeplänen
- Ansetzen und Verlegen von Mustern
- Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung
- Aufbringen von Haftbrücken
- Ansetzen und Verlegen von Lehren aus Fliesen oder Platten zur Vorbereitung einer maßgenauen Installation
- Maßnahmen zum Schutz gegen Feuchtigkeit und zur Wärme- und Schalldämmung
- Herstellen von Löchern in Wand- und Bodenbelägen für Installationen und Einbauteile
- Einsetzen von Installations- und Einbauteilen sowie nachträgliches Anarbeiten
- Abschneiden des Überstandes von Randstreifen anderer Unternehmer.

06. Abrechnung

Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig ob sie nach Zeichnungen oder Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:

- bei Innenwandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Bodenbelägen, Ausgleichsschichten, Trennschichten, Dämmschichten, Unterböden, Oberflächenbehandlungen, Bewehrungen, Trag- und Unterkonstruktionen.
- Auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden bzw. zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten bzw. unbekleideten Bauteilen,
- Auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der zu bekleidenden bzw. zu belegenden Flächen
- Bei Wandbekleidungen, das Maß ab Oberseite Sockel oder Oberseite Bodenbelag
- Bei Stufenbelägen, Schwellen, Sockel, Profilen, Leisten, Schienen, deren größte Maße
- Bestehende Wandbekleidungen aus Schichten, von denen eine nicht die volle, jedoch mehr als die halbe Schichthöhe hat, so wird diese Schicht mit der vollen Schichthöhe abgerechnet
- Bei der Ermittlung des Längenmasses wird die längste Bauteillänge gemessen
- Bei der Abrechnung nach Flächenmass (m^2) werden in die verlegte Bekleidung oder in den verlegten Belag eingesetzte Profilleisten, Zierplatten und Formteile, übermessen

Es werden abgezogen:

- bei Abrechnung nach Flächenmass (m^2): Aussparungen und Öffnungen über 0,1 m^2 Einzelgröße
- bei Abrechnung nach Längenmass (m): Unterbrechungen über 1m Einzellänge.